Geplante Änderungen durch die Pflegereform (Pflegesparpaket) von CDU und SPD zum 01.01.2027

Betreffend die Versorgung durch Mobilé - Stand: 22.10.2026

Pflegegrad I

Der bisherige Entlastungsbetrag (mtl. 131 EUR) fällt weg. Es gibt keinen Bestandschutz.

Der Anspruch auf Verbrauchspflegehilfsmittel von bis zu 42 Euro monatlich wird entfallen. Dazu gehören z.B. Einmalhandschuhe oder Desinfektionsmittel für die häusliche Pflege.

Erhalten bleiben:
Zuschüsse für technische Pflegehilfsmittel wie einen Hausnotruf, Zuschüsse für den Umbau der Wohnung, Pflegekurse und Beratungsbesuche zu Hause.

Pflegesachleistungen

Der Betrag, den ein Pflegedienst für professionelle Pflegeleistungen (sowie Betreuung und Hauswirtschaftliche Hilfen) abrechnen kann, steigt.

Pflegegrad	**Betrag für den Pflegedienst pro Monat**
2	künftig 890 € (bisher 796 €)
3	künftig 1.590 € (bisher 1.497 €)
4	künftig 2.090 € (bisher 1.859 €)
5	künftig 2.530 € (bisher 2.299 €)

Verhinderungspflege bzw. gemeinsamer Jahresbetrag (aktuell 3.539 EUR):

Wird als eigenständige Leistungsanspruch wegfallen. Die Leistung können künftig aus verschiedenen Budgets finanziert werden.

Bisherige Leistung	**Künftiges Budget**
Professionelle Ersatzpflege	Sachleistungsbudget
Selbst organisierte Ersatzpflege	Pflegegeld
Anerkannte Nachbarschaftshilfe	Sozialraumbudget
Ambulante Akutversorgung und Kurzzeitpflege	Überbrückungsbudget

Das Pflegegeld wird künftig Entlastungsbudget genannt (Nicht zu verwechseln mit Entlastungsbetrag)

Unterkunft und Verpflegung in der Tagespflege

Kosten der Unterkunft und Verpflegung in der Tagespflege können nicht mehr über den Entlastungsbetrag bzw. über das Sozialraumbudget abgerechnet werden. Diese Leistungen werden privat in Rechnung gestellt. Der Sachleistungsanspruch für den Besuch des Tagespflegehauses bleibt unverändert.

Es wird schwieriger, einen Pflegegrad zu bekommen

Bei der Begutachtung vergibt der Medizinische Dienst Punkte. Für die Pflegegrade 1 bis 3 sollen künftig mehr Punkte nötig sein:

Pflegegrad	**Benötigte Punkte**
1	künftig ab 15 Punkten (bisher ab 12,5)
2	künftig ab 30 Punkten (bisher ab 27)
3	künftig ab 50 Punkten (bisher ab 47,5)
4	bleibt unverändert bei 70 Punkten
5	bleibt unverändert bei 90 Punkten

Niedrigschwellige Angebote wie Hilfe im Haushalt, Betreuung, Begleitung

Bisher konnte Mobilé diese Leistungen als Pflegedienst (bei Mobilé von einem separaten Team; Unterstützung im Haushalt, Hauswirtschaftlicher Service) erbringen und über den Entlastungsbetrag (131 EUR) durch eine Abtretungserklärung direkt mit der gesetzlichen Pflegekasse abrechnen. Mobilé ist ein anerkannter Anbieter nach § 45a SGB XI. Wir gehen davon aus, diese Leistungen (bei Pflegegrad 2-5) über das Sozialraumbudget (175 EUR bzw. für unter 25-jährige 300 EUR) und / oder über die (erhöhten) Pflegesachleistungen abrechnen zu können.

Überbrückungsbudget (neu)

Das neue Überbrückungsbudget (2.285 EUR im Jahr) soll helfen, wenn die Pflege zuhause vorübergehend nicht sichergestellt werden kann (z.B. plötzliche Erkrankung der Pflegeperson) und kurzfristig eine Lösung benötigt wird.

Sozialhilfe / Hilfe zur Pflege

Im Zuge der geplanten Änderungen durch das PNOG sollte geprüft werden, ob bestimmte Leistungen künftig ganz oder teilweise über die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) finanziert werden können. Dies betrifft insbesondere Pflegebedürftige, deren eigene finanziellen Mittel und Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den notwendigen Unterstützungsbedarf zu decken. Voraussetzung ist eine individuelle Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse durch den zuständigen Sozialhilfeträger (Kreis Steinfurt).

Gilt das neue Gesetz?

Nein. Das Kabinett hat einen Entwurf beschlossen. Jetzt beraten Bundestag und Bundesrat darüber. Geplant ist, dass die meisten Regeln am 1. Januar 2027 gelten. Die endgültige Entscheidung über das Inkrafttreten wird voraussichtlich am 18.12.2026 geschehen.